

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Deutsch-Amerikanisches-Zentrum/James-F.-Byrnes-Institut e. V. Stuttgart (DAZ)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der deutsch-amerikanischen Beziehungen im Sinne der Völkerverständigung. Dazu gehört neben der Vermittlung der Kultur und der Werte beider Nationen vor allem die Information über politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse im Partnerland sowie die Auseinandersetzung mit aktuellen, die Beziehungen beider Länder betreffenden Themen.
- (2) Dazu organisiert das DAZ entsprechende Veranstaltungen, macht sprach- und landeskundliche Angebote und bietet Beratung u.a. zu Aufenthalten in den Partnerländern.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch neutral.
- (4) Der Verein ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die den Vereinszweck fördern. Er kann sich zur Erfüllung des Satzungszwecks dritter Unternehmen und Institutionen bedienen und sich an ihnen beteiligen, soweit dies nicht der Gemeinnützigkeit des Vereinszwecks widerspricht.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf

keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein
 - a) natürliche Personen;
 - b) juristische Personen.
- (2) Die Direktion entscheidet auf schriftlichen Antrag über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein. Bei Bedenken legt die Direktion den Antrag dem/der Vorstandsvorsitzenden vor.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (2) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.
- (3) Ehrenmitglieder des Vereins zahlen keine Mitgliedsbeiträge. Ansonsten bestimmen sich Rechte und Pflichten nach Maßgabe der übrigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Die Gesamtzahl der Ehrenmitglieder soll zwei pro hundert Mitglieder nicht überschreiten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein oder bei dessen Auflösung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Direktion. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Frist von drei Monaten einzuhalten ist. In Härtefällen kann die Frist verkürzt werden. Hierüber entscheidet die Direktion.

§ 6

Finanzen

- (1) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden vorwiegend durch Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg, der Landeshauptstadt

Stuttgart, des Bundes (Auswärtiges Amt) und der Vereinigten Staaten von Amerika (US-Botschaft/Generalkonsulat) aufgebracht. Dazu kommen Einnahmen aus kulturellen Veranstaltungen und Sprachkursen sowie aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

(2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können, soweit die Vereinsmittel dafür nicht ausreichen, besondere Umlagen von den Mitgliedern angefragt werden, die sich an diesen besonderen Vorhaben beteiligen.

(3) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) die Direktion

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Änderung der Vereinssatzung;
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- c) Feststellung der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (soweit sie nicht Mitglieder kraft Amtes sind);
- f) Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplanes;
- g) Satzungsgemäße Verwendung eines Gewinns oder Bildung einer Rücklage gemäß § 58 Abs. 6 und 7 AO;
- h) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes;
- i) Wahl des Rechnungsprüfers;
- k) Auflösung des Vereins sowie Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
- l) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 9

Stimmenverteilung in der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 10

Einberufung und Vorsitz

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende:n des Vorstands oder deren/dessen Stellvertretung unter Mitteilung des Tagungsortes, der Tagesordnung und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder virtuell im Wege der elektronischen Kommunikation per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet darüber, ob die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung oder virtuell stattfindet. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel mindestens einmal jährlich in den ersten sieben Monaten des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende des Vorstands. In Abwesenheit der/des Vorsitzenden des Vorstands bestimmt die/der Vorsitzende des Vorstands vorab eine/einen Vorsitzende:n der Mitgliederversammlung. Diese/dieser muss nicht Mitglied des Vorstands sein. Bei Wahlen wird für die Dauer des Wahlgangs eine Wahlleitung bestimmt, die den Wahlgang leitet, die Stimmen auszählt und das Abstimmungsergebnis bekannt gibt.

(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/vom Vorsitzenden des Vorstands und von der/dem Schriftführenden zu unterzeichnen ist.

§ 11

Anträge

(1) Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Diese Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstands schriftlich eingereicht sein.

(2) Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit als solche anerkannt werden.

(3) Anträge zu Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebrochen werden.

§ 12

Beschlüsse und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der in Präsenz oder virtuell erschienenen Mitglieder gefasst.
- (2) Im Allgemeinen wird offen abgestimmt.
- (3) Die Wahlen nach § 13 erfolgen geheim durch Stimmzettel. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Bei Präsenzveranstaltungen gelten die üblichen Abstimmungsmöglichkeiten (Handzeichen und Stimmzettel), bei virtuellen oder hybriden Veranstaltungen werden die bereitgestellten Online-Abstimmungstools verwendet. Eine offene Abstimmung per Handzeichen ist möglich.
- (4) Erreicht im ersten Wahlgang kein:e Kandidat:in mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht), findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist dann diejenige Person, die die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung gemäß § 8 bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus maximal 25 Mitgliedern. Mitglieder kraft Amtes sind derzeit
- eine Vertretung des Staatsministeriums Baden-Württemberg
 - eine Vertretung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
 - eine Vertretung der Landeshauptstadt Stuttgart
 - eine Vertretung des für Stuttgart zuständigen Generalkonsulats der Vereinigten Staaten von Amerika
 - eine Vertretung des Instituts für Auslandsbeziehungen
 - eine Vertretung der Universität Stuttgart
 - eine Vertretung der Universität Hohenheim
 - ein Vertreter der Sprachschule Hobby & Mieger
 - eine Vertretung der Atlantik-Brücke e.V.
 - eine Vertretung des Verbands der Deutsch-amerikanischen Clubs e. V.
 - eine Vertretung des German-American Women's Club Stuttgart
 - eine Vertretung des Metropolitan Club Stuttgart e. V.
 - eine Vertretung der United Service Organization Stuttgart
 - eine Vertretung des Arbeitskreises der akademischen Auslandsämter an den Staatlichen Fachhochschulen des Landes Baden-Württemberg
 - eine Vertretung des American Field Service e.V.
 - eine Vertretung des German-American Club 1948 Stuttgart
 - eine Vertretung der American Chamber of Commerce in Germany e.V., Region Baden-Württemberg
 - eine Vertretung der Industrie- und Handelskammer (IHK) Region Stuttgart

- eine Vertretung des Linden-Museums Stuttgart
- eine Vertretung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Die Benennung und Abberufung des/der Vertreter:in und dessen/deren Stellvertreter:in erfolgt schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des DAZ durch die entsendende Institution. Die Mitgliederversammlung kann bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder wählen. Die Wahl in den Vorstand sollte mit einer Mitgliedschaft verbunden werden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende:n sowie eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n und eine:n Schatzmeister:in. Die Hauptzuwendungsgebenden gemäß § 6 können hierzu einen Vorschlag machen. Die Amtszeit der/des Vorsitzenden, der/des Stellvertretenden und des/der Schatzmeister:in beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt ebenfalls drei Jahre. Für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen eine:n Nachfolger:in.

(3) Für die laufenden Geschäfte wird ein geschäftsführender Vorstand bestellt. Ihm gehören neben der/dem Vorsitzenden eine Vertretung des Landes Baden-Württemberg, der Landeshauptstadt Stuttgart, des für Baden-Württemberg zuständigen Generalkonsulats der Vereinigten Staaten sowie zwei weitere, vom Vorstand für eine Amtszeit von drei Jahren zu wählende Mitglieder an. Der Aufgabenbereich des geschäftsführenden Vorstands wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird.

(4) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Jede:r ist allein vertretungsberechtigt.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er leitet den Verein nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der geltenden Geschäftsordnungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 14

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/vom Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung von der Stellvertretung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten. Auf die Mitteilung des Gegenstands der Einberufung kann verzichtet werden.

(2) Die Vorstandssitzung kann als Präsenzsitzung oder virtuell im Wege der elektronischen Kommunikation per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Der/die Vorstandsvorsitzende entscheidet darüber, ob die Vorstandssitzung als Präsenzsitzung oder virtuell stattfindet. Auch eine Kombination von Präsenzsitzung und virtueller Sitzung ist möglich.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(4) Den Vorsitz in der Sitzung des Vorstands führt die/der Vorsitzende des Vorstands. In Abwesenheit der/des Vorsitzenden des Vorstands bestimmt die/der Vorsitzende des Vorstands vorab eine/einen Vorsitzende:n der Sitzung des Vorstands. Diese/dieser muss nicht Mitglieder des Vorstands sein.

(5) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch außerhalb einer Vorstandssitzung in einem schriftlichen Verfahren mit einfacher Mehrheit bei einer Beteiligung von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder fassen, es sei denn, dass mehr als drei Mitglieder dem schriftlichen Verfahren widersprechen. Die Stimmabgabe kann schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erfolgen. Der/die Vorstandsvorsitzende entscheidet darüber, ob das schriftliche Verfahren zur Anwendung kommt. Nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung.

(6) Die Direktion nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.

§ 15

Geschäftsleitung

Der Vorstand wird bei der Erledigung seiner Geschäfte durch die Direktion unterstützt. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Direktion des Deutsch-Amerikanischen Zentrums/James-F.-Byrnes-Institut e. V. Stuttgart.

§ 16

Direktion

Der Vorstand stellt an und entlässt die Direktion des Vereins. Die Direktion ist für die Planung und Durchführung des Programms des DAZ verantwortlich. Der Aufgabenbereich der Direktion wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird. Im Rahmen ihres Aufgabenkreises ist die Direktion zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 17

Rechnungslegung

Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung sowie für die Kassenführung gelten die von den Gemeinden des Landes Baden-Württemberg anzuwendenden Vorschriften entsprechend.

§ 18

Auflösung

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Gegen das gemeinsame Votum der Vertreter von Land und Stadt ist eine Auflösung nicht möglich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen an das Land Baden-Württemberg zur ausschließlich gemeinnützigen Verwendung im kulturellen Bereich. In jedem Falle ist das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Die Bestimmung des Absatzes 2 gilt entsprechend, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19

Bekanntmachungen

Erforderliche Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Staatsanzeiger des Landes Baden-Württemberg.

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 22. Juni 2022 beschlossen. Diese neue Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 15. Juli 2011. Sie tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.